

RS Vwgh 1986/10/31 AW 86/10/0051

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 31.10.1986

Index

VwGG

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §30 Abs2

VwGG §61

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VH 84/10/0003 B 12. März 1984 RS 1

Stammrechtssatz

Das Gesetz kennt keine Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung bei einem Verfahrenshilfeantrag. Liegt keine Beschwerde vor, so ist der Antrag um Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung zurückzuweisen.

Schlagworte

Begriff der aufschiebenden Wirkung Verfahrensrecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:AW1986100051.A00

Im RIS seit

13.06.2022

Zuletzt aktualisiert am

18.08.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at